

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/19 95/21/1084

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §13 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs3;

B-VG Art7 Abs1;

BVG über die Beseitigung rassischer Diskriminierung 1973 Art1 Abs1;

FrG 1993 §17 Abs4;

Rechtssatz

Gem § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 gelten für die im ersten Satz dieser Bestimmung genannten Fremden die für die Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz geltenden Vorschriften sinngemäß. Dies gilt auch für § 17 Abs 4 FrG 1993. Dieser rechtlichen Beurteilung steht der Hinweis im § 17 Abs 4 FrG 1993 (in Form eines Klammerzitates) auf "§ 6 Abs 3" (AufenthaltsG 1992) nicht entgegen, wäre doch eine Verschiedenbehandlung der im § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 geregelten Fallgruppe einerseits und der vom § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 umfaßten Fallgruppe andererseits durch Ausschluß der zuletzt genannten Fälle aus der Regelung des § 17 Abs 4 FrG 1993 sachlich nicht zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995211084.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at